

1. Entwicklung der Holzrechte in Jachenau

Stand: 17.März 2026

a. Vorbemerkungen

Bei Recherchen zur Chronik *Die Jachenau* im Jahr 2008 stieß ich auf einen unerklärlichen Widerspruch:

- Anfang Oktober 1956 erfuhren die Jachenauer Forstrechtlere, dass der Landtag ihre Teil- und Zinswaldrechte sowie die Wuhrholzrechte nicht im entstehenden neuen Forstrechtgesetz (FoRG), sondern in einem eigens dafür vorgesehenen Teil- und Zinswald-Gesetz (TZiWG) auf Grundlage der historischen Unterlagen behandeln werde.¹
- Am 28. Oktober 1956 beschloss der Gemeinderat Jachenau „von der weiteren Behandlung und Verfolgung der Fragen bezüglich der Wuhrholzrechte in Jachenau Abstand zu nehmen“. Der Beschluss wurde damit begründet, „dass die letzten Verhandlungen im Forstrechtausschuss des bayer. Landtags ergeben haben, dass die diesbezüglichen vorhandenen historischen Unterlagen heute nicht mehr anerkannt werden und somit nichts Positives für die Jachenauer mehr erwartet werden kann.“²

Rechtsanwalt Dr. Schrötter wurde davon in Kenntnis gesetzt und von der Gemeinde Jachenau – abweichend von allen anderen betroffenen Gemeinden - nicht beauftragt, in dieser Sache im Forstrechtausschuss zu verhandeln. (In den Gemeinden nördlich der Benediktenwand wurden die Wuhrholzrechte in den 1970-er Jahren nach dem FoRG von 1958 finanziell abgelöst.)

Diesem offensichtlichen Widerspruch zwischen Anerkennung der historischen Unterlagen bei der Erarbeitung des TZiWG und der angeblichen Nichtanerkennung der Unterlagen zu den Wuhrholzrechten und dem dazugehörigen Grund bin ich in jahrelangen Recherchen in den Münchener Archiven (BHStA, StA München, Geheimes Hausarchiv Bayern, Archiv des Landtags) nachgegangen – leider ohne konkretes Ergebnis speziell zu dieser Frage.

Andererseits wuchs beim Studium der Quellen von 1700 (Klosterzeit), und ab 1803 (Staatsärar) sowie folgender Jahrzehnte bis zum Abschluss der „Realteilung“ 1983 zum einen die Erkenntnis, dass die Jachenauer Bauern und Söldner nach 180-jährigem Kampf schließlich glückliche Eigentümer ihrer Wälder wurden, zum anderen aber auch die Gewissheit, **dass der Jachenau hinsichtlich der Wuhrholzrechte von der Säkularisation bis heute großes Unrecht widerfahren ist.**

1

LRA Bad Tölz- 2726/I/M vom 5.10.1956

² Beschlussbuch der Gemeinde Jachenau vom 28.10.1956

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

b. Zeittafel und Fakten zur Entwicklung der BuWh-Rechte

1700 - 1734	BHStA KL BB 102 ½ BHStA KL BB 27 1/3	<p>In diesen Jahren wurde der gesamte Waldbestand der Jachenau zur Vermeidung von unkontrolliertem Raubbau hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzer, • Art der Nutzung, • Lage <p>abgeteilt – daraus resultiert der Begriff Teilwaldungen.</p> <p>Beide Quellen des BHStA enthalten die „Absonderliche Holzordnung ... der Gmain und Hauptmannschaft Jachenau ...“, eine detaillierter Beschreibung der Jachenauer Forstverhältnisse mit Rechten und Pflichten der Bauern, Söldner, Kirche und Gemeinde sowie eine ausführliche Beschreibung aller „Holzgründt“ nach Lage, Länge und Breite.</p> <p>Darin auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bannholz Pseng ca. 40 ha • das Bannholz Rotwand ca. 27 ha • das Bannholz Brunnenberg (Fischlain) ca. 28 ha • insgesamt ca. 95 ha
1733/66/99	Verrufsprotokolle	Protokolle anlässlich wiederkehrender „Verrufungen“, des Vorlesens von Bekanntmachungen (Holzordnung)
30.05.1805	Gutachten des Oberförsters Wepfer vom FA Mittenwald StA München FA 588/44	Erste umfassende Bestandsaufnahme der Jachenauer Forstverhältnisse nach der Säkularisation 1802/1803 ; darin: Gemein-, Bann- und Wuhrhölzer für Brücken, Stege, Uferbauten, Hausnotdurft der Armen sowie Mehrertrag für Gemeinde.
16.07.1805	Liquidations-Protokoll StA München FA 588/44	Verzeichnis und Wertfeststellung der Forstrechte der Jachenau für Bauern, Söldner, Kirche und Gemeinde.
1805-1808	Ersatz des Bannholzes am Pseng durch das weniger wertvolle Bannholz am Brandwöhr	Zeitpunkt und Grund dieses Tausches wegen bisher nicht gefundener Quelle unklar. 1. Unrecht
1808/1810	Besitzfessionen und Rustikalkataster StA München Nr. 21305	Abweichend vom Zweck der Bannhölzer für die „Not“ (Bedarf) nun Umwandlung und Schmälerung der Kommunalen Forstrechte von „ungemessenen“ Rechten (Fläche, ca. 280 Tgw.) auf „gemessene“ Rechte von insgesamt 26 Fichtenstämme pro Jahr im Gesamtwert von 16 f 48kr; der Kapitalwert der drei Wälder wird dadurch für die Gemeinde von 2080 Gulden auf theoretisch nur 520 Gulden reduziert. Diese

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de

		Umwandlung geschah nicht in „freier Übereinkunft der Beteiligten“ , sondern einseitig durch den Forst. Siehe: Beilage h 2. Unrecht
1810/11	Kartographische Uraufnahme der Jachenau www.Bayernatlas.de , Historische Karten	Bezeichnung der Bannhölzer in den Uraufnahmen von Jachenau: Pseng und Brunnenberg „königlich“; Rotwand und Brandwöhr ohne Bezeichnung.
1814	Ausgabe der Rustical- und Dominical-Steuerkataster für Feld, Wald und Weide an alle Besitzer in Jachenau	Bann- und Wuhrhölzer wurden der Gemeinde als Eigentum zukatastriert und entsprechend mit Grundsteuer belegt.
1815	Wende im Verhalten der Forstadministration	Das Jahr 1815 steht für den entscheidenden Umdenkungsprozess beim Forst, bei der Kammer der Finanzen (Bayern steuert auf einen Staatsbankrott zu) und aus jagdlichen Gründen beim Königshaus. Fortan wird das bisherige „Nutzeigentum“ als „Nutznießungsrecht auf Ruf und Widerruf“ deklariert. 3. Unrecht
27.10.1815 27.12.1815	Gemeinde Ried will eines ihrer Bannhölzer teilen	Forstbehörde dagegen; der Staat habe das „volle Eigentum“; Anordnung zur Änderung und Rückschreibung der Kataster von 1814.
1816	Oberförster Wepfers Artikel in Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern, München 1816	„Der Mehrertrag in den Bann- und Wuhrhölzern kann ... der Gemeinde zur Bestreitung einiger Gemeindkosten ... überlassen werden.“
19.02.1817	Notschrei der Jachenauer an das Landgericht Tölz; Drohung der Abwanderung nach Bessarabien	Gegen Holzschlag und Trift des Forstamtes Mittenwald in den Jachenauer Waldungen. Einlenken durch das Landgericht mit Schreiben vom 02.09.1817.
Sept/Okt 1818	Lokalforstkommission in Tölz Reg. Kommissär Dr. Sigriz	Aufzeichnung der Feststellungen und Wünsche der Jachenauer
25.09.1818	Tagfahrt der Kommission nach Jachenau mit Vereinbarung sämtlicher Teilnehmer und Zusage „geeignete Anträge bei der kgl. Regierung ... darüber zu machen“	unter 3. „aus den Wuhrwaldungen unentgeltliche Abgabe der nötigen Wege-, Brücken- und Uferbauhölzer“
fünf Jahre	geschieht nichts	dann endlich zwei Entschlüsse
29.04.1823	Finanzministerielle Entschlie-ßung	Aufrecht erhalten der vor Auflösung des Klosters bestandenen Waldordnung und Waldabteilung.
28.05.1823	Regierungsentschließung Kammer der Finanzen E.-N. 8588	Bestätigung der Verhandlungen von 1818 und der Finanzministeriellen Entschlie-ßung vom 29.04.1823. Doch das zuständige FA Benediktbeuern handelt nicht danach, ganz im Gegenteil. 4. Unrecht

1829	Einzug und Änderung der Katasterauszüge	Rentamt Tölz streicht mit roter Tinte die Einträge betreffs Holzbezug und trägt dafür die Rechte als Gnade des Staates ein. 5. Unrecht
1829 -1835	Die Heimhölzer in Heilbrunn, Oberbuchen und Schönrein werden durch Purifications-Beschluss abgelöst	Die Heimhölzer gehen in den eigentümlichen Besitz der früheren Berechtigten über. Frage: wie war das möglich? Weil im Alpenvorland kein jagdliches Interesse dem entgegenstand.
16.08.1831	Beschwerde der Jachenauer gegen voreilige Maßnahmen des Rentamts	Keine Reaktion der Behörden. Die Auseinandersetzung schwelt weiter.
09.06.1834	Waldmann-Kommission in Tölz	Johann Baptist von Waldmann, Forstcommissär I. Classe bei der Regierung des Isarkreises, geistig und sprachlich äußerst geschult und gewandt (ab 1851 als Ministerialrat an der Spitze der bairischen Staatsforstverwaltung), beruft die Bauern und Vertreter der ehemals Kloster Benediktbeurischen Gemeinden gemeindeweise nach Tölz. Diesen wird erklärt, dass der Inhalt der Regierungsentschließung vom 28.05.1823 auf einem Irrtum beruhe, hervorgerufen durch einen Schreibfehler (!) ; später wurde die Existenz dieses Erlasses zeitweise verleugnet und man verwehrte den Einblick in die Originaldokumente (wie man mir vier Jahre lang den Einblick in den in die Protokolle der Waldmann-Commission verwehrte). Waldmann zwingt die Gemeinden zu einem Vergleich auf der Grundlage der restriktiven Auffassung der Regierung, die die Anerkenntnis des vollen Staatseigentums in den Gebirgswaldungen zum Ziel hat. Erkenntnis von heute: Das Waldmann-Protokoll ist seit in Kraft treten des TZiWG obsolet. 6. Unrecht
15.07.1835	Definitivbeschlüsse GemArchiv Jachenau	Ergebnis der Waldmann-Kommission sind die Definitiv-Beschlüsse, unrühmlicher Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Staat und den Jachenauern , die deren Anerkennung immer verweigerten. Hinsichtlich der Kommunalen Wälder wird vom Staatsärar anerkannt: „1.der unentgeltliche Bezug von Uferbauholz aus den Wuhrwaldungen für solche Uferbauten, Steige und Beschlächte (zur Uferbefestigung), welche von den Gemeinden zu erhalten sind.

		Die freie Disposition des Mehrergebnisses aus diesen sogenannten Wuhrwäldungen bleibt dem Staatsärar vorbehalten.“ „5. ...,und wenn auch das Fortbestehen der Waldabteilungen in den Kgl. Teilbergen, welche im vorigen Jahrhundert auf Ruf und Widerruf stattgefunden hat, gegenwärtig noch zugestanden wird, so kann dies nur mit Reservierung des Eigentums-, Bewirtschaftungs- und freien Dispositionsrechtes und der Widerruflichkeit zugegeben werden.“ 7. Unrecht
15.07.1835	Eingabe der Gemeinde Jachenau an den König	Protest gegen den aufgezwungenen Vergleich von 1834 und die Bitte, nach der Regierungsent-schließung vom 28.05.1823 behandelt zu werden. Keine Reaktion, weder vom König noch von der Regierung. 8. Unrecht
1837	„Inkammerierung“ der Bann- und Wuhrhölzer	Der Staat zieht die Bann- und Wuhrhölzer endgültig ein. 9. Unrecht
1840	Vermarchung mit „KW-Steinen“	An Wiesen und Äcker angrenzende Wälder werden mit sogenannten KW-Steinen abgegrenzt. „KW“ steht für „Königlicher Wald“. Die Jachenauer sahen darin einen weiteren Schritt in Richtung Verlust ihrer Wälder. 10. Unrecht
27.01.1849 10.08.1849	Eingaben der Gemeinde Jachenau an die Kammer der Abgeordneten GemArchiv Jachenau und Lindermayr, Simon, Kurze Orts-geschichte von Jachenau, München 1869, S. 107	Bitte um Aufhebung der Definitivbeschlüsse, Bitte um Ablösbarkeit des Eigentums und um Boden-zins.
1849	Gutachten des Referenten von Koch zur Eingabe der Ge-meinde Jachenau vom 10.08.1849 ebda. S.118	Ironische Stellungnahme und Ablehnung der Jachenauer Bittschrift, Betonung der Definitivbe-schlüsse von 1835. 11. Unrecht Aber von Koch erklärt: „ Der Gemeinde gab das Kloster Holzdistrikte (Teilwäldungen), groß genug um hieraus die Holzbedürfnisse für Brücken, Stege, Ufer usw. zu befriedigen. Der Überfluss floss regelmäßig in die Gemein-de-kasse. “
02.04.1852	Neues Bayerisches Forstgesetz	Die Bayerische Staatsforstverwaltung führte ab 1852 die „Forstrechtskataster“ als Verzeichnisse der Forstberechtigungen.
1865	Prozess der Gemeinde gegen den Fiskus	Zur Herausgabe der Gemeindewäldungen; der Prozess wurde nach fünfjähriger Dauer wegen

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de

		Tod des Rechtsanwalts Dr. Ferdinand Hartter nicht zu Ende geführt.
1882 bis 1914	Fortlaufende Beschwerden der Jachenauer	Finanzministerium und der Bayerische Landtag müssen sich immer wieder damit auseinandersetzen; ohne Ergebnisse.
spätestens 1935 Forstkarte	Ausgliederung der Bann- und Wuhrhölzer aus den „Teilwaldungen“ und Bildung eines eigenständigen Betriebsverbandes „Wuhrwald“	Wohl ein wesentlicher Grund dafür, dass die Bann- und Wuhrhölzer nicht im Teil- und Zinswald-Gesetz (TZiWG) berücksichtigt wurden. Siehe Beilage g 12. Unrecht
1950-er Jahre	Initiativantrag zur Regelung der Forstrechte Landtagsarchiv	Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen des Landtags. Bei Erarbeitung des Forstrechtesgesetzes Beschluss aller Fraktionen, für die besonderen Forstrechte der ehemals Benediktbeurerischen Untertanen ein eigenständiges TZiWG zu schaffen.
1964	Erlass des TZiWG	Bauern, Söldner und Kirche werden in einem Vergleichsverfahren Eigentümer ihrer Wälder. Das große Ziel Waldmanns, die Reservierung des Eigentums-, Bewirtschaftungs- und freien Dispositionsrechtes des Staates wird durch eine demokratische Entscheidung zum überwundenen Relikt der Geschichte. Doch die Gemeinde, wie die Kirche eine Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR), geht als einzige leer aus. Keine Gleichbehandlung. 13. Unrecht
21.10.1971	Notariatsurkunde zwischen Gemeinde und Forstamt Jachenau bezüglich der Ablösung der Holzrechte für die Oberhöfner und die Peterer Brücke	mit Bezug auf Eintragung im Forstrechtskataster. Diese Urkunde (im Bestand der Gemeinde) war bis zum Frühjahr 2025 der derzeitigen Gemeindeverwaltung nicht bekannt.
03.03.2011	Gutachten zur Historie der Bann- und Wuhrhölzer von Jachenau, erstellt von Jost Gudelius, an Bürgermeister übergeben	Ergebnis einer mehr als zweijährigen Recherche im BHStA, im StA München, im Geheimen Staatsarchiv Bayern und im Archiv des Bayerischen Landtags zur Geschichte der Bann- und Wuhrhölzer in Jachenau und zu deren „geräuschloser“ Übernahme durch die Bayerische Staatsforstverwaltung. Empfehlung einer Petition an den Bayerischen Landtag mit dem Ziel: Ergänzung des § 1 des TZiWG um die BuWH und die Gemeinde als Berechtigte..
20.06.2012	Vortrag einer Delegation der Gemeinde bei Vertretern der CSU-Fraktion und des StMELF zur Unterstützung der Jachenauer beim Kampf um die Rückgabe der BuWh	Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender Landwirtschaftsausschuss und StMELF behaupten, die Bann- und Wuhrhölzer der Gemeinde Jachenau seien <u>nicht</u> im Forstrechtskataster eingetragen.

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333; email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de

		<ul style="list-style-type: none"> • ohne Eintrag im Forstrechtskataster keine Chance auf Abhilfe. • Auf Vorhalt Antwort von MdL Albert Führacker als Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses: • „man kann nicht jedes Unrecht wiedergutmachen!“ • In Deutschland hat man große Erfahrungen und Erfolge im Wiedergutmachen – warum nicht auch bei den Forstrechten? <p>14. Unrecht</p>
12.07.2012	Antwort des StMELF auf die Anfrage des MdL Florian Streibl FW betreffend „Bann- und Wuhrhölzer – Rechte der Kommunen“	Ausweichende Antworten im Stile der Argumentationen der Staatsforstverwaltung des 19. Jahrhunderts; ohne Stellungnahme zur Forderung nach einer Gleichbehandlung von Kirche und Gemeinde als KÖR. 15. Unrecht
20.07.2012	Antwort des Staatsarchiv München auf Anfrage vom 19.07.2012 nach Forstrechtskataster Jachenau	Dieser sei laut Eintrag im Findbuch „bei einem Luftangriff im April 1944 verbrannt.“ Siehe: Beilage i
13.03.2016	Bei der Bürgerversammlung erklärt der Bürgermeister,	dass sowohl ein Gemeinderatsbeschluss vom 27.08.1971 wie auch eine wieder entdeckte notarielle Urkunde belegen, dass die Holzbezugsrechte für die Oberhöfner und Peterer Brücke mit 23 000 DM abgelöst worden sind. Diese Forstrechtsablösung ist aber nur als Teilablösung zu werten; sie kann nicht den Wert der drei Bann- und Wuhrhölzer mit ca.90 ha Wald ausgleichen.
Frühjahr 2024	Bei der Bürgerversammlung bitte ich um eine Antwort, ob das Thema Bann- und Wuhrhölzer noch mal aufgegriffen wird oder abgeschlossen ist.	Der Bürgermeister verspricht, das Thema mit dem Gemeinderat erneut zu erörtern und mich darüber zu informieren.
16.04.2024	Vortrag beim Gemeinderat	Darstellung der historischen Grundlagen aus Klosterzeiten, Reduzierung und schließlich „Inkammerierung“ der BuWh im 19.Jhdt., 1956 , „nebulöser“ Beschluss der Gemeinde, auf Verfolgung des Themas BuWh bei der Gesetzgebung FoRG (1958) und TZiWG (1964) zu verzichten. Die Notariats-Urkunde von 1971 darf aber nicht das Ende der Geschichte sein, denn dann wären <ul style="list-style-type: none"> • Ca.90 ha Wald für • 23 681 DM hergeben worden. • Das würde bedeuten <ul style="list-style-type: none"> ○ 263 DM/ha ○ 0,026 DM/m²

		<ul style="list-style-type: none"> ○ 0,013 €/ m² <p>Also etwas mehr als 1 Cent/m² Jachenauer Wald.</p>
21.08.2025	Einsichtnahme in den Forstrechtskataster der Jachenau durch eine Abordnung der Gemeinde	<p>Ergebnis: Entgegen aller bisherigen Aussagen des StMELF und sogar des StA München</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Forstrechtskataster der Jachenau von 1865 existiert und • enthält alle erforderlichen Angaben zu Lage und Fläche der BuWh mit dem Zweck des Brücken-, Stege- und Wuhrbau - sowie die Auflistung aller Brücken und Stege als Bauholz berechnete Objekte mit Ausnahme der Unteren Höfner Brücke.
30.08.2025	Vorlage eines Gutachten zur Neubewertung der Rechtslage der BuWh durch Jost Gudelius bei der Gemeinde	<p>Der Bürgermeister</p> <ul style="list-style-type: none"> • greift das Thema auf • behandelt dies im Gemeinderat • vereinbart mit MdL W. Holz eine Zusammenkunft in nächster Zukunft
05.02.2026	<p>Gesprächstermin im Landtag mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • MdL Holz • Abordnung Gemeinde Jachenau • Vertreter Forst von StMELF und StMWi 	<p>Ergebnis: Das StMELF</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestätigt (endlich) die Existenz der BuWh-Rechte der Gemeinde Jachenau • schließt die angestrebte Ergänzung des TZiWG um diese Rechte aber aus, da 1971 bereits eine Teilablösung nach Forstrechtgesetz erfolgte, welches fortan für alle weiteren Überlegungen maßgeblich ist mit der entscheidenden Nebenfolge • der Löschung der Rechte wegen Nichtausübung nach Ablauf von 10 Jahren. <p>Daraus ergibt sich die Frage, wann beginnt der Ablauf der 10-Jahresfrist? Wegen der jahrzehntelangen Leugnung der Existenz der BuWh-Rechte durch das StMELF ist m. E. der Fristbeginn auf den 5. Februar 2026 festzulegen, dem Tag der ministeriellen Bestätigung der Rechte.</p>
03.03,2026	Gemeinderatsbeschluss zu BuWh-Rechten	<p>Unabhängig von o. a. Überlegung beschließt der Gemeinderat mit 6:3 Stimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Beschluss von 1956, nach dem die Gemeinde ihre BuWh-Rechte „nicht mehr verfolgen“ wollte, nicht aufzuheben. Damit ist das Thema BuWh-Rechte vorläufig abgeschlossen.

Jost Gudelius, Raut 30 1/2, 83676 Jachenau, Germany

Tel.:00498043-333;, email: jost@gudelius.de; url: www.gudelius.de